

BVGer C-5207/2014 vom 20. November 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5207_2014

FR: TAF C-5207/2014 du 20 novembre 2014

IT: TAF C-5207/2014 del 20 novembre 2014

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Auf Verfahren in Sozialversicherungssachen findet das VwVG jedoch keine Anwendung, soweit der ATSG (SR 830.1) anwendbar ist. Das ist hier gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG (SR 831.20) der Fall, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.2

Nach Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Bei der IVSTA handelt es sich um eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG (siehe auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG). Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Die angefochtene Verfügung vom 23. Juli 2014 ordnet die vorläufige Einstellung der Zahlung der Invalidenrente an den Beschwerdeführer ab 1. Juli 2014 während eines laufenden Revisionsverfahrens an. Die Vorinstanz hat demnach eine vorsorgliche Massnahme im Rahmen eines Hauptverfahrens getroffen, weshalb es sich beim Anfechtungsobjekt um eine Zwischenverfügung handelt (Urteile des BVGer C-878/2007 vom 3. Dezember 2009 E. 2.2 und C-676/2008 vom 21. Juli 2009 E. 2.1; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 44 Rz. 2.41). Gegen eine selbständig eröffnete Zwischenverfügung über eine vorsorgliche Massnahme ist die Beschwerde gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (vgl. BGE 134 I 83 E. 3.1).

E. 1.3.1

Für die Annahme eines nicht wiedergutmachenden Nachteils im Sinn von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG genügt ein tatsächliches, insbesondere auch ein wirtschaftliches Interesse (Urteile des BVGer C-878/2007 vom 3. Dezember 2009 E. 2.2.2 und C-676/2008 vom 21. Juli 2009 E. 2.1.1; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 46 Rz. 2.47). Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG setzt nicht voraus, dass die Zwischenverfügung einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirkt, sondern nur, dass sie einen solchen bewirken kann (Urteil des BGer

1A.302/2005 vom 29. März 2006 E. 2). Nach der Rechtsprechung beurteilt sich das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht nur anhand eines einzigen Kriteriums. Vielmehr ist jenes Merkmal zu prüfen, das dem angefochtenen Entscheid am besten entspricht. Namentlich ist nicht allein der Nachteil als nicht wieder gutzumachend zu betrachten, den auch ein für die Beschwerde führende Person günstiges Endurteil nicht vollständig beseitigen vermöchte. In der Regel genügt ein schutzwürdiges Interesse daran, dass der angefochtene Entscheid sofort aufgehoben oder abgeändert wird (BGE 131 V 362 E. 3.1 mit Hinweisen; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 46 Rz. 2.47).

E. 1.3.2

Die vorsorgliche Einstellung der Zahlung einer Invalidenrente, die als Ersatzeinkommen den Lebensbedarf zumindest teilweise decken soll, stellt einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG dar (Urteile des BVerfG B-860/2011 vom 8. September 2011 E. 2.3 und C-676/2008 vom 21. Juli 2009 E. 2.1). Die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 23. Juli 2014 ist daher zulässig.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG).

E. 1.5

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 15. September 2014 ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer sieht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil die Vorinstanz ihn vor Erlass der angefochtenen Zwischenverfügung nicht angehört habe.

E. 2.2

Die Parteien haben gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 42 ATSG Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. auch Art. 29 und 30 VwVG). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen). Das Recht auf Anhörung bedeutet aus Sicht der Parteien vor allem ein Recht auf vorgängige Orientierung und Äusserung, welches zudem Voraussetzung für fast alle weiteren Mitwirkungsrechte im Verfahren ist. Es ist das wichtigste Mittel, um den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts und bei der Wahrung ihrer Interessen zu sichern (vgl. Patrick Sutter, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, N 1 zu Art. 30). Der Anspruch auf rechtliches Gehör besteht auch im Verfahren um vorsorgliche Massnahmen (Urteil des BVerfG 9C_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 134 I 83 E. 4.1).

E. 2.3

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 132 V 387 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist aber selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1).

E. 2.4

Nicht umstritten ist, dass der Beschwerdeführer vor Erlass der angefochtenen Zwischenverfügung keine Gelegenheit erhielt, sich dazu zu äussern. Die vorsorgliche Renteneinstellung erfolgte damit, ohne dass ihm das rechtliche Gehör gewährt worden wäre. Das Bundesgericht qualifizierte die unterlassene Gehörgewährung bei einer Renteneinstellung im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen als gravierenden Mangel (Urteil des BGer 9C_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2), welcher nach dem Gesagten einer Heilung nicht zugänglich ist. Da die vorsorgliche Renteneinstellung zudem schwer in die Rechtstellung des Beschwerdeführers eingreift, ist insgesamt von einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs auszugehen, die grundsätzlich nicht im Beschwerdeverfahren geheilt werden kann. Da vorliegend die Rückweisung an die Vorinstanz zu keinem formalistischen Leerlauf führt und keine prozessökonomischen Gründe dagegen sprechen, sondern das Interesse des Beschwerdeführers an der Durchführung eines rechtskonformen Verwaltungsverfahrens überwiegt, ist von einer Heilung der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren abzusehen. Die Beschwerde ist folglich ungeachtet der materiellen Erfolgsaussichten gutzuheissen und die angefochtene Zwischenverfügung vom 23. Juli 2014 aufzuheben. Mit der Gutheissung der Beschwerde wird der prozessuale Antrag des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 3.1

In Bezug auf die Weiterausrichtung der Rente ist festzuhalten, dass mit der Aufhebung der angefochtenen Zwischenverfügung deren Wirkung unmittelbar und rückwirkend dahin fällt. Damit gilt wieder die ursprüngliche leistungszusprechende beziehungsweise die letzte leistungsbestätigende Verfügung. Bei Gutheissung der Beschwerde und Aufhebung der angefochtenen Verfügung ist die Rechtslage dieselbe, wie wenn nie eine Verfügung erlassen worden wäre (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 151 Rz. 3.53). Daran ändert nichts, dass mit der Anordnung der vorsorglichen Renteneinstellung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde, denn in der Regel fällt der Suspensiveffekt mit Wirkung ex tunc dahin (vgl. Urs Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, 2010, S. 460 Rz. 2365).

E. 3.2

Die bundesgerichtliche Praxis, wonach der mit der revisionsweise verfügten Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente verbundene Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bei Rückweisung der Sache an die Verwaltung auch noch für den Zeitraum dieses Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verwaltungsverfügung andauert (BGE 129 V 37), kommt hier nicht zum Tragen. Die vorliegende Konstellation ist nicht identisch mit derjenigen, die dieser bundesgerichtlichen Praxis zugrundeliegt, zumal hier eine auf einer bloss summarischen Prüfung basierende vorsorgliche Massnahme im Streit liegt und keine Verfügung, die das Revisionsverfahren abschliesst. Zudem rechtfertigt es sich nicht, dass eine unter Verletzung des elementaren Grundsatzes des rechtlichen Gehörs erlassene Verfügung betreffend eine vorsorgliche Renteneinstellung einschneidende Rechtswirkungen zu Lasten einer versicherten Person entfalten kann. Folglich wird die Vorinstanz die ursprünglich zugesprochene Rente (einstweilen) wieder auszurichten haben, bis sie allenfalls mittels einer die verfassungsmässigen Verfahrensrechte des Beschwerdeführers respektierenden Zwischenverfügung eine vorsorgliche Renteneinstellung anordnet.

E. 4.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG), wobei die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden. Weil von einem Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen ist, sind ihm keine Kosten aufzuerlegen. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 4.2

Der obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens ist eine Parteientschädigung von Fr. 2'300.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer; Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE) gerechtfertigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.